

Die Prüfungsordnungen im Uhrmacherhandwerk

Zwischenprüfungen

Die bis jetzt bestehende Handhabung der Prüfung des Zentralverbandes in Leipzig als Jahresprüfung wird geändert. Sie erhält nachstehende endgültige Fassung:

Es treten an Stelle der bisherigen Jahresprüfungen in Leipzig die Zwischenprüfungen, welche im Herbst jeden Jahres stattfinden.

An den Zwischenprüfungen haben sich alle Lehrlinge und alle Jahrgänge als einer Pflichtarbeit zu beteiligen.

Ein Lehrling hat die Arbeiten auszuführen, die für das Jahr ausgeschrieben sind, in dem er mindestens seit sechs Monaten tätig ist. Die Arbeiten müssen in der Meisterwerkstatt ausgeführt werden. Arbeiten aus Fachklassen müssen künftig ausscheiden.

Auch für das vierte Lehrjahr ist die Zwischenprüfung obligatorisch. Es soll sich dadurch zeigen, wie weit der Lehrling gegen Ende der Lehrzeit ist und ob noch besondere Maßnahmen durch die Innung notwendig sind. Die für das letzte Jahr aufgegebene Arbeit soll in ihrem Charakter schon auf die Gehilfenprüfung zugeschnitten sein.

Die an den Prüfungsausschuß des Zentralverbandes eingereichten Arbeiten dürfen an keiner andern Stelle vorher prämiert worden sein.

Maßgebend für den Beschluß war die Ansicht, daß die gesteigerten Ansprüche in der Lehrlingsausbildung durch eine Zwischenprüfung besser kontrolliert werden können. Durch das neu eingeführte Prüfungsverfahren soll gleichzeitig eine Kontrolle über die zuständigen Prüfungskommissionen ermöglicht werden. Hierzu erschien die Zweiteilung Landesverband – Zentralverband erforderlich.

Jeder Landesverband hat zum Zwecke der Prüfungen gleich dem Zentralverband einen Fachausschuß zu errichten und hierfür die besten Meister zu entsenden.

Zu den Prüfungsausschüssen bei den Landesverbänden sind fünf Mitglieder zu bestellen, die möglichst aus verschiedenen Innungen entnommen werden. Grundsätzlich sollen die Prüfungsmeister die Meisterprüfung abgelegt haben oder im Besitze der Anleitungsbefugnisse für Lehrlinge sein. Ein Gehilfenvertreter aus dem Landesverbandsgebiet soll (muß) zu den Prüfungen zugezogen werden.

Gang der Prüfungen. Am 1. Oktober eines jeden Jahres erfolgt durch den Prüfungsausschuß des Zentralverbandes die Ausschreibung der Arbeiten für die Zwischenprüfung. Die Arbeiten müssen bis zum 15. November gleichen Jahres fertiggestellt und an den zuständigen Landesverband eingesandt werden. Der Prüfungsausschuß des Landesverbandes hat die Durchsicht der Arbeiten unverzüglich, spätestens aber bis zum 1. Dezember des Jahres vorzunehmen und die zur Weitergabe an den Zentralverband bestimmten Arbeiten bis zum 15. Dezember an diesen weiterzuleiten.

Der Prüfungsausschuß des Zentralverbandes tritt zur Begutachtung der an ihn gelangten Arbeiten im Januar zusammen und erteilt die Schlußnoten.

Der Prüfungsausschuß des Landesverbandes hat also schon eine Ausscheidung der Arbeiten vorzunehmen. Es kommen nur Arbeiten mit der Zensur „Gut“ gleich mindestens 3,4 Punkten und darüber zur Weitergabe an den Zentralverband. Durch diese Ausscheidung soll erreicht werden, daß die Meister sich entweder mehr um die Ausbildung bemühen, dann aber auch, daß die Innungen selbst für ihren Bezirk eine Übersicht über die Qualität der Meisterwerkstätten und Lehrlinge erhalten. Dies ist unbedingt notwendig.

Ein Hauptaugenmerk ist auf die Zeitbegrenzung gelegt. Es kann nicht mehr angehen, daß Arbeiten in wochenlangem Probieren und zu ofttem Wiederholen zustande kommen. Wenn in einer Werkstatt die vorgeschriebenen sechs Wochen nicht zur Vollendung der ausgeschriebenen Arbeiten ausreichen, hat schon von der Innung aus eine Überprüfung der betreffenden Werkstatt einzusetzen.

Durch die Zweiteilung der Prüfungen soll erreicht werden, zunächst ein Ansporn der Meister und Lehrlinge möglichst in die höchste Klasse, mindestens aber zu den Prüfungen im Zentralverband zu kommen. Ein weiteres Ziel ist, einem Meister und Lehrling, der gute Ausbildung bzw. gute Arbeit leistet, die ihm zukommende Entlohnung zu sichern. Insbesondere soll auch erreicht werden, daß die Prüfungen im ganzen Reich eine einheitliche Richtung erhalten.

Endzweck aber ist, daß der Zentralverband als höchste fachliche Instanz einen Überblick über seine Prüfungskommissionen erhält und auch hier eine Auslese eintreten lassen kann. Der Zentralverband soll auch nur die Spitzenleistungen der Lehrlinge zu sehen bekommen.

Die Prüfungen beim Zentralverband werden ausschließlich von dem bestellten Prüfungsausschuß vorgenommen. So wird eine gleichmäßige einheitliche Bewertung bei der Prüfung ermöglicht. Die Prüfungen finden künftig in Berlin statt. Zu diesen Prüfungen wird ein Vertreter der Gehilfenschaft zugezogen.

Der Prüfungsausschuß des Zentralverbandes wird sich künftig nur aus Mitgliedern der Fachausschüsse der Landesverbände zusammensetzen. Der Prüfungsausschuß beim Zentralverband ist ein Unterausschuß des Zentralverbands-Fachausschusses.

Die Bewertung der Arbeiten bei allen Prüfungsausschüssen wird nur nach dem 5er Punktsystem einheitlich vorgenommen.

Die Beurteilung bei den Zwischenprüfungen erfolgt ebenfalls nach Punkten. Die Feststellung der Punktzahl hat jedes Mitglied des Prüfungsausschusses selbständig nach eigenem Ermessen zu bewirken und in eine Prüfungsliste einzutragen. Die Prüfungsliste muß am Kopf den Namen des Ausschußmitgliedes tragen.

Zensurgrade:

1 Punkt	gleich	ungenügend,
2 Punkte	„	genügend,
3 „	„	gut,
4 „	„	sehr gut,
5 „	„	ausgezeichnet.

Die Punktwertung geschieht nach drei Gesichtspunkten:

1. äußerer Eindruck,
2. Maße,
3. Vollendung.

Wünscht ein Prüfungsausschuß die Bewertung noch genauer durchzuführen, so ist folgende Staffel zu empfehlen, die nach erfolgter Ausrechnung anzuwenden ist.

Endzensurgrade:

5;	4,9;	4,8	gleich	Ia	gleich	Auszeichnung,
4,7;	4,6;	4,5;	4,4	„	I	„ sehr gut,
4,3;	4,2;	4,1		„	Ib	
4;	3,9;	3,8		„	IIa	
3,7;	3,6;	3,5;	3,4	„	II	„ gut,
3,3;	3,2;	3,1		„	IIb	
3;	2,9;	2,8		„	IIIa	
2,7;	2,6;	2,5;	2,4	„	III	„ genügend,
2,3;	2,2;	2,1		„	IIIb	
2;	1,9;	1,8		„	IV	„ ungenügend.

Ein „a“ erhöht, ein „b“ erniedrigt die Zensur.